

## Ergänzende Bedingungen zur

### Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

#### 1. Netzanschluss gemäß §§ 5-9 NAV

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. Antragstellers sind unter Verwendung der von N-ERGIE Netz zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses werden dem Anschlussnehmer nach dem veröffentlichten Preisblatt für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse bekannt gegebenen Pauschalsätzen in Rechnung gestellt.  
Für Netzanschlüsse und Änderungen, die von vergleichbaren Fällen abweichen, kann N-ERGIE Netz individuell kalkulierte Kosten in Rechnung stellen.
- 1.3 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen nach Auftragserteilung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch N-ERGIE Netz beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.4 N-ERGIE Netz ist berechtigt, den Netzanschluss vom Niederspannungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

#### 2. Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV

- 2.1 Im Zuge der Erstellung eines Anschlusses an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50% der ansetzbaren Kosten. Die ersten 30 kW der Netzanschlussleistung bleiben Baukostenzuschuss frei.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach dem im Internet veröffentlichten Preisblatt auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter Baukostenzuschuss berechnet.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss errechnet sich für alle Anschlussobjekte im Netzgebiet ausschließlich aus der Netzanschlussleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung und in direkter Zuordnung zur Sicherungsgröße der Netzanschlussleistung. Die Leistungsbereitstellung für Wohnzwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Durchmischung in Anlehnung an die DIN 18015-1.

#### 3. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

- 3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der N-ERGIE Netz zu beauftragen.

- 3.2 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die N-ERGIE Netz bzw. dessen Beauftragte.
- 3.3 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Direktmessung bis zu einer Absicherung von maximal 80 A werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
- 3.4 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Wandlermessung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.  
Die Sekundärverdrahtung wird durch die N-ERGIE Netz bzw. dessen Beauftragte ausgeführt. Der Aufwand für die Verdrahtung und das notwendige Material (Klemmblock, Sicherungsautomaten und Kleinmaterial) wird dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.
- 3.5 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung, für jeden diesbezüglichen Versuch, sowie die Kosten für die Sekundärverdrahtung zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt.

#### 4. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

- 4.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von N-ERGIE Netz in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 4.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

#### 5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann N-ERGIE Netz vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kostenerstattung verlangen.

#### 6. Inkrafttreten

Die „Ergänzende Bedingungen“ treten am 01.01.2009 in Kraft.

N-ERGIE Netz GmbH  
Hainstrasse 34  
90461 Nürnberg  
Tel. 0180 2 802002 \*

\* nur 6 ct pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen gelten möglicherweise abweichende Preise.